Rahmenvertrag
- Neufassung -

zwischen der Stadt Sangerhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Fritz-Dieter Kupfernagel

- kurz „Stadt" genannt-

und dem Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister F.-D. Kupfernagel
und die stellvertretende Vorsitzende
Frau Christine Trebeck

- kurz „Verein" genannt-

Präambel

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein e.V. vom 25.09.2002 und dessen Änderung vom 17.02.2003. Auf die vorgehenden Verträge vom 01.04.1993 und dessen Änderungen vom 14.12.1999 und vom 01.01.2002 wird verwiesen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sangerhausen vom 25.01.2001 (Beschluss-Nr. 7-17/01) erklärte die Stadt dem Verein die Aufgabe des touristischen Betreibens des Europa-Rosariums und der Kulturverwaltung der Stadt Sangerhausen zu übertragen. Der Verein übernimmt diese Aufgabe gemäß seiner Satzung. Mit der Übertragung des touristischen Betriebes des Europa-Rosariums hat die Stadt dem Verein die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben der Tourist-Information einschließlich der touristischen Vermarktung der Stadt Sangerhausen und der Aufgaben der Kulturverwaltung der Stadt Sangerhausen geschaffen.

Die Aufgabenübertragung erfolgte zum 01.01.2002. Im Interesse einer klaren Aufgabentrennung zwischen Stadt und Verein sowie der dauerhaften Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Vereins wird folgender Vertrag geschlossen.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Sangerhausen vom 18.04.2006 (Beschluss-Nr. 11-26/06) erfolgen in dieser Neufassung des Vertrages erforderliche Klarstellungen und Ergänzungen.

§ 1
Aufgabenerfüllung

Der Verein führt die Aufgaben entsprechend seiner Satzung aus. Er ist berechtigt die Aufgabenerfüllung der Rosenstadt Sangerhausen GmbH zu übertragen.

Der Einfluss der Stadt auf die durchzuführenden Aufgaben ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies geschieht insbesondere durch die Beibehaltung der satzungsmäßigen Bestimmung des Vereins, dass der Oberbürgermeister der Stadt Vorsitzender des Vereins ist und somit ein Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Rosenstadt Sangerhausen GmbH. Daneben werden 2 von der Stadt Sangerhausen zu benennende Personen in den Beirat der Rosenstadt Sangerhausen GmbH berufen. Zum ersten Beiratsmitglied der Stadt ist der Oberbürgermeister bestellt.

Der Verein sichert der Stadt zu, dass die beiden übertragenen Aufgaben so erfüllt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Vereins und dem öffentlichen Auftrag der Stadt angestrebt wird. Dazu sind Einzelabstimmungen über geeignete Maßnahmen als auch die Nutzung und Fortschreibung der vorhandenen Konzeptionen erforderlich.

§ 2
Finanzierung

Der Verein finanziert die laufenden mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kosten aus eigenen Einnahmen des Vereins, insbesondere aus dem touristischen Betrieb des Europa-Rosariums (Eintritt, Handel, Vermietung, Verpachtung, Werbung u.a.). Zuschüsse der Stadt sind, soweit sie im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt werden, zweckgebunden zu verwenden. Sie sind bis zum 30.09. für das Folgejahr unter Vorlage der Jahresabschlüsse des Vorjahres der Rosenstadt Sangerhausen GmbH (GuV, Bilanz einschließlich Erläuterungen) und die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Jahres und die Wirtschaftsplanentwürfe des Folgejahres zu beantragen.
Die Jahresabschlüsse der Rosenstadt Sangerhausen GmbH werden ab dem Jahresabschluss 2005 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer in dem vom Beirat der Rosenstadt Sangerhausen GmbH vorgegebenen Umfang geprüft.

Die Höhe des Zuschusses muss unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen und wirtschaftlicher, zweckgebundener Verwendung der Mittel mindestens so hoch sein, dass die Personal- und Sachkosten abgedeckt sind. Klargestellt wird, dass zu den Sachkosten auch die Finanzierungskosten (Zinsen und Tilgung) für die Errichtung des Eingangsbereiches des Europa-Rosariums 2003 und des Erweiterungsbaus für das Bistro im Jahr 2006 gehören. Auf die Heimfallbedingungen im Erbaurechtsvertrag vom 11.07.2002 mit der Rosenstadt Sangerhausen GmbH , Urkundennummer 855/2002 des Notar Scharlo wird verwiesen.

ien Aufgaben des Vereins gehört es auch, das erforderliche Personal vorzuhalten. Die Stadt wird unabhängig von den Bestimmungen dieses Vertrages zu besonderen Höhepunkten (Rosenfest, Jubiläen, Stadtfesten, öffentlichen Umzügen) die allgemein üblichen logistischen Unterstützungen leisten.

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 11.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 25.09.2002 außer Kraft.

Eine Kündigung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages ist frühestens mit Ablauf des Kreditvertrages, wie er sich aus der Bauverpflichtung nach dem Erbbaurechtsvertag vom 11.07.2002 mit der Rosenstadt Sangerhausen GmbH , Urkundennummer 855/2002 des Notar Scharlo und der Fertigstellung des Erweiterungsbaus Bistro durch die Rosenstadt Sangerhausen GmbH ergibt, möglich. Die Stadt hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Ausübung des Heimfallrechtes als Grundstückseigentümerin aus diesem Erbbaurechtsvertrag oder seiner Änderung.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Sangerhausen, den 29.05.2006

i.V.

Stadt Sangerhausen
Oberbürgermeister
F.-D. Kupfernagel

i.V.

Sangerhäuser Fremdenverkehrsverein e.V.
Vorsitzender
F.-D. Kupfernagel

Stellv. Vorsitzende
Christine Trebeck